



## Stadtverband Pirmasens

Am Immenborn 6  
66954 Pirmasens

Tel. 06331/227214

Mail: [info@die-linke-ps.de](mailto:info@die-linke-ps.de)

Internet: [www.die-linke-ps.de](http://www.die-linke-ps.de)



DIE LINKE. Pirmasens

## Freiwillige Leistungen der Kommune als Mogelpackung

### Zur ADD-Anfrage, welche Eltern in den Genuss von kommunalen Zuschüssen bei der Schülerbeförderung kommen

Mit Logik und gesundem Menschenverstand ist kommunalen Satzungen nicht beizukommen. Diese Erfahrung mussten wir im Zusammenhang mit der Debatte um Eigenbeteiligungen und Zuschüssen für die Schülerbeförderung machen. Wenn kommunale Satzungen von „eigenanteilspflichtigen“ Schülerinnen und Schülern sprechen, sind damit nämlich nicht diejenigen gemeint, die Fahrkarten im öffentlichen Personennahverkehr selbst bezahlen müssen. Die in verschiedenen kommunalen Satzungen geregelten Eigenbeteiligungen in Euro-Beträgen oder prozentualen Zuschüssen zu den Beförderungskosten kommen nur einem sehr überschaubaren Personenkreis zu Gute. Die schmale Bandbreite liegt zwischen der Befreiung von Schülerbeförderungskosten aus sozialen Gründen (ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und einem Familienjahreseinkommen von 26.500 Euro.

So zumindest wird die Änderung des Schulgesetzes in § 69 ausgelegt, wonach Schülerbeförderungskosten nur übernommen werden können, wenn „eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Es soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden.“

Das Landesbildungsministerium hat in der „Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18. Mai 2009“ die entsprechenden Einkommensgrenzen festgelegt. Dort heißt es: „**Ein Eigenanteil** nach § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes **darf** von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern **nur gefordert werden**, falls sie im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, wenn **das Einkommen** dieser Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26 500 EUR zuzüglich 3 750 EUR für jedes weitere Kind, **übersteigen** (...).“

Dies bedeutet, dass Eigenanteile bei der Schülerbeförderung nur erhoben werden dürfen, wenn die oben aufgeführten Einkommensgrenzen überschritten werden. Wenn diejenigen, die einen Eigenanteil bezahlen, die sogenannten „Eigenanteilspflichtigen“ der kommunalen Satzungen wären, was auf jeden Fall logisch wäre, würde dies bedeuten, dass alle Schülerinnen und Schüler von Fahrtkosten befreit wären, wenn ihr Eltern unterhalb von 26.500 Euro jährlich verdienen. Alle, die darüber liegen, müssten lediglich einen in den jeweiligen Satzungen definierten Eigenanteil leisten und bekämen den Rest als freiwilligen Zuschuss der Kommune.

Damit steht die Landesverordnung in einem fundamentalen Widerspruch zur Formulierung im Landesschulgesetz und zur gängigen Praxis in den Kommunen, die genau andersherum argumentieren: Dort wird ein Eigenanteil erhoben, wenn die Einkommensgrenze unterschritten wird. Alle, die über der Einkommensgrenze liegen, bezahlen die Schülerbeförderungskosten komplett aus eigener Tasche.

Nach den Angaben des statistischen Landesamtes in Bad Ems liegt kein einziger durchschnittlicher Vollzeitbeschäftigter in Rheinland-Pfalz aus mehr als 20 untersuchten Branchen und Wirtschaftszweigen unter der Einkommensgrenze von 26.500 Euro Jahreseinkommen, geschweige denn eine Durchschnittsfamilie mit zwei vollzeitbeschäftigten Elternteilen.

Das heißt, wenn überhaupt kommen nur sehr wenige Alleinerziehende und noch weniger Familien in den Genuss von freiwilligen Leistungen der Kommunen bei der Schülerbeförderung. Mit anderen Worten: Die kommunalen Satzungen sind in diesem Punkt nichts weiter als eine Mogelpackung.

Frank Eschrich, DIE LINKE Pirmasens